

II-1513 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 858 IJ

A N F R A G E

1991-04-17

der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, DDr. Niederwieser,  
Mag. Guggenberger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Skiabfahrten im Wald

Das Forstgesetz 1975 in der Novelle 1987 legt fest, daß das Abfahren mit  
Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten  
oder Schirouten gestattet ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

1. Verfügen Sie über Unterlagen und Berechnungen, aus denen sich diejeni-  
gen Schäden und daraus resultierende Kosten ersehen lassen, die der  
österreichischen Forstwirtschaft jährlich dadurch entstehen, daß durch  
sogenanntes "Variantenschifahren" im Bereich von Aufstiegshilfen diese  
Bestimmungen des Forstgesetzes verletzt werden; wenn nein, bis wann ist  
mit dem Abschluß von Erhebungen in diese Richtung zu rechnen?
2. Ist von seiten Ihres Ministeriums beabsichtigt, Maßnahmen zum Schutz  
der Waldflächen im Bereich von Aufstiegshilfen gegen die Verletzung die-  
ser Bestimmung des Forstgesetzes zu ergreifen; wenn ja, welche? Bis  
wann ist mit deren Wirksamwerden zu rechnen?

Sollten derartige Maßnahmen nicht geplant sein, können Sie die Gründe  
hiefür anführen?

- 2 -

3. Können Sie sich die Einrichtung von Kontrollorganen zur Überprüfung der Einhaltung dieser forstgesetzlichen Bestimmungen vorstellen (Übertragung von Überwachungsfunktionen an private Vereine, z.B. Bergwacht)? Wer sollte bejahendenfalls die Kosten hierfür übernehmen? Wenn nein, warum nicht?
4. Würde Ihr Ministerium die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung der Hauptnutznießer aus dem Schitourismus, der Betreiber von Liftanlagen, für diese Schäden und den Ersatz derselben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorantreiben bzw. zumindest unterstützen? Würden Sie es befürworten, wenn die Betreiber von Liftgesellschaften aufgrund einer Novelle zum Forstgesetz verpflichtet würden, unabhängig von ihrem Verschulden, entstandene Schäden durch den Schilauflauf im Bereich ihrer Anlagen durch geeignete Ersatzmaßnahmen (Aufforstung) zu beheben? Wäre eine Betrauung der Bezirksforstinspektionen bzw. sonstiger Forstaufsichtsorgane mit der Vorschreibung dieser Ersatzmaßnahmen und der Kontrolle deren Durchführung denkbar? Könnten Sie Gründe für eine Ablehnung einer solchen Vorgangsweise angeben?
5. Würden Sie den gesetzlich vorgeschriebenen Abschluß von Haftpflichtversicherungen für die Betreiber von Liftanlagen zwecks Behebung der durch das Schifahren entstandenen Schäden an den österreichischen Forstanlagen vorantreiben bzw. befürworten? Können Sie sich eine derartige Vorschreibung auch für die einschlägigen Einrichtungen der Tourismusbranche vorstellen (Fremdenverkehrsvereine etc.), wie sehen Ihre Umweltschutzmaßnahmen aus?